

Aber was dann dem unglücklichen Kaiser nach der Erzählung Meginhards von den Ostfranken so bitter verübelt worden war, der schmähliche Tributvertrag mit den Normannen¹⁾, das war ja unter einem Karl dem Kahlen, einem Lothar II. längst üblich gewesen. Des westfränkischen Kaisers Söhne und Enkel wurden früh dahingerafft, die ältere Linie Lothars hatte überhaupt keine legitime Nachkommenschaft. Die Völker erhielten von ihren Königen nicht mehr den notwendigsten Schutz gegen die furchtbaren Feinde, die sie so schwer heimsuchten. So verblaßte das Ansehen des Herrscherhauses, der unentbehrliche Glaube an sein Glück schwand dahin. Es wurde möglich, daß es ein großer Teil des Reiches verschmähte, sich Arnulf zu unterwerfen, der zwar kein echter Thronerbe und ein Fremder, aber doch ein Karolinger war, und daß auch niemand ernstlich daran dachte, dem minderjährigen Karl dem Einfältigen seinen Thron zu bewahren, was doch ganz gut möglich gewesen wäre, wie das Beispiel Ludwigs des Kindes zeigt. In den meisten Ländern vermochten vielmehr die mächtigsten einheimischen Adligen die Königswürde zu erlangen.

Nur das Ostfrankenreich blieb noch karolingisch. Gewiß, auch Arnulf war ein Usurpator und hat durch seinen Gewaltstreich sogar das Signal für die folgenden Ereignisse gegeben; nicht nur da er seinen Onkel vom Thron stieß, sondern auch weil er, wie die anderen Karolingersöhne aus Friedelehen, nicht als primär erbberechtigt angesehen wurde.²⁾ Aber er war ein Königssohn, das Blut der stirps regia floß in seinen Adern, und solche illegitimen Karolinger galten nächst den erbberechtigten Königssöhnen als die nächsten am Thron. Wie er dem legitimistischen Denken erschien, lehrt jener Ausruf Notkers von St. Gallen über ihn, den einzigen Sohn König Karlmanns, *qui adhuc vivit et o utinam vivat, ne extinguatur lucerna magni Ludovici de domo domini*.³⁾ Und wahrscheinlich versteht doch auch Regino

¹⁾ Ann. Fuld. a. 882, S. 98f. Von ähnlichen Vorgängen in anderen Teilreichen berichten die Quellen mehrfach.

²⁾ TIV S. 231. Besonders hinzuweisen ist auf die dort erwähnten Fälle Bernhards und der Arnulfsöhne. Vgl. Ann. Fuld. a. 885 S. 103. Arnulf hatte also weder im Ostfrankenreich noch sonstwo ein Recht auf die Herrschaft, die er vielmehr hier wie dort erst gewinnen mußte. Dabei war allerdings seine Zugehörigkeit zur stirps regia ausschlaggebend. Vgl. F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (1914) S. 45 Anm. 84. Man kann wohl auch für die karolingische Zeit von einem „subsidiären Thronerbrecht“ der illegitimen Königssöhne sprechen.

³⁾ Cont. Erchanberti, SS. 2 S. 329.